Baden-Württemberg
STAATSMINISTERIUM
STAATSMINISTERIN THERESA SCHOPPER

Staatsministerium · Richard-Wagner-Straße 15 · 70184 Stuttgart

Datum 10. Aug. 2020

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

nachrichtlich:
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Ministerium für Soziales und Integration

Antrag der Abg. Stephen Brauer u. a. FDP/DVP
- **Praktikabilität und Prüfungsrelevanz der geschlechtersensiblen Sprache**
- **Drucksache 16/8449**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Staatsministerium beantwortet den Antrag der Abg. Stephen Brauer u. a. FDP/DVP, Drucksache 16/8449, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und dem Ministerium für Soziales und Integration wie folgt:

1. *inwieweit sie die Verwendung geschlechtersensibler Sprache beim Verfassen von wissenschaftlichen Arbeiten an den Hochschulen für unabdingbar hält;*

Die Verwendung geschlechtersensibler Sprache beim Verfassen von wissenschaftlichen Arbeiten wird als selbstverständlich angesehen.

2. *inwieweit es nach ihrer Kenntnis zutrifft, dass Anträge für wissenschaftliche Projekte häufig nicht bewilligt werden, wenn diese nicht in geschlechtersensibler Sprache formuliert sind;*

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) wendet geschlechtersensible Sprache schon seit vielen Jahren systematisch in ihren Programmen an und fordert diese auch von den Antragstellenden ein. Anträge bei der DFG sind geschlechterneutral zu formulieren. Die Anträge vieler wissenschaftlicher Projekte sind jedoch oft in englischer Sprache zu stellen und daher weitgehend geschlechtsneutral formuliert. Die Bewertung von Anträgen erfolgt ausschließlich gemäß wissenschaftlicher Kriterien.

3. *ob sich Vorgaben zur geschlechtersensiblen Sprache in den Curricula der Studiengänge an den Hochschulen finden;*

Mehrere Hochschulen in Baden-Württemberg haben zum Thema geschlechter-/ gendersensible Sprache eigene Leitfäden/Handreichungen mit Empfehlungen und Strategien zu gendergerechten Formulierungen als Hilfestellung für Lehrende und Studierende entwickelt.

Der Erwerb von Kompetenzen für die Verwendung einer geschlechtersensiblen Sprache ist an den Pädagogischen Hochschulen curricular verankert; so werden z. B. in den Bildungswissenschaften Kenntnisse über Prozesse gesellschaftlicher und geschlechtsspezifischer Benachteiligung erworben. Konkrete Vorgaben zur geschlechtersensiblen Sprache sind nicht Bestandteil der Modulhandbücher der Studien- und Prüfungsordnungen. In rechtlich relevanten Texten, die sich der Rechts- und Amtssprache bedienen, wie Studien- und Prüfungsordnungen wird eine geschlechtersensible Sprache verwendet.

4. *nach welchen Maßgaben des Landes an den Hochschulen die Verwendung der geschlechtersensiblen Sprache bei Prüfungsleistungen berücksichtigt wird;*

5. *ob die ausbleibende Verwendung der geschlechtersensiblen Sprache (etwa des sog. Gender-Sternchens) in schriftlichen Prüfungsleistungen an den Hochschulen nach ihrer Kenntnis zu einer schlechteren Bewertung führen kann;*

Die Fragen 4 und 5 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Hochschulen des Landes sind nach § 2 Abs. 4 sowie § 4 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) allgemein dazu aufgefordert, die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu fördern sowie auf deren tatsächliche Durchsetzung und die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. Dies geschieht insbesondere durch die

vom Wissenschaftsministerium zu genehmigende Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschulen des Landes, in deren Rahmen dem Wissenschaftsministerium auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 LHG ein Gleichstellungsplan vorzulegen ist. Weiterhin führen Frauen und Männer nach § 11 Abs. 7 LHG alle Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sowie nach § 36 Abs. 5 LHG alle Hochschulgrade, akademischen Bezeichnungen und Titel in der jeweils ihrem Geschlecht entsprechenden Sprachform.

Das Wissenschaftsministerium macht den Hochschulen des Landes darüber hinaus keine spezifischen Vorgaben zur Verwendung einer geschlechtersensiblen Sprache etwa beim Verfassen von wissenschaftlichen Arbeiten oder bei Prüfungsleistungen. Auch sind dem Wissenschaftsministerium keine Fälle bekannt, in denen eine nicht geschlechtersensible Sprache in schriftlichen Prüfungsleistungen zu einer schlechteren Bewertung geführt hat.

6. *inwieweit es für Schule und Unterricht Vorgaben zur Verwendung der geschlechtersensiblen Sprache gibt;*

7. *inwieweit die geschlechtersensible Sprache in den Bildungsplänen der Schulen im Land verankert ist;*

8. *inwieweit die Kultusministerin des Landes Handlungsbedarf erkennt, Vorgaben für eine geschlechtergerechte Sprache an den Schulen zu machen;*

Die Fragen 6, 7 und 8 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Für Schule und Unterricht sind die Bildungspläne maßgeblich. Im Bildungsplan 2016 wird in der Regel durchgängig die weibliche und die männliche Form verwendet; wo immer möglich, werden Paarformulierungen wie „Lehrerinnen und Lehrer“ oder neutrale Formulierungen wie „Lehrkräfte“, „Studierende“ gebraucht.

Ausnahmen von diesen Regeln finden sich bei
- Überschriften, Tabellen, Grafiken, wenn dies aus layouttechnischen Gründen (Platzmangel) erforderlich ist;
- Funktions- oder Rollenbezeichnungen beziehungsweise Begriffen mit Nähe zu formalen und juristischen Texten oder domänenspezifischen Fachbegriffen (zum

Beispiel „Marktteilnehmer", „Erwerbstätiger", „Auftraggeber", „(Ver-)Käufer", „Konsument", „Anbieter", „Verbraucher", „Arbeitnehmer", „Arbeitgeber", „Bürger", „Bürgermeister"),
- massiver Beeinträchtigung der Lesbarkeit.

Auch die von der Kultusministerkonferenz (KMK) übernommenen Rahmenlehrpläne der Berufsschule und sonstigen Bildungspläne nennen entweder die biologischen Geschlechter oder vermeiden Bezüge zum biologischen Geschlecht der referierten Personen.

An den Schulen in Baden-Württemberg erfolgt die Vermittlung von Kenntnissen und Kompetenzen im Bereich der deutschen Sprache auf der Grundlage des amtlichen Regelwerks für die deutsche Orthographie. Das Kultusministerium spricht keine darüber hinausgehenden oder davon abweichenden Empfehlungen aus.

9. *inwieweit die Landesregierung insgesamt die Auffassung teilt, dass die gendergerechte Sprache allein ein Placebo sei, dass das Land beim Thema Gleichstellung nicht weiterbringe, wie es die Kultusministerin jüngst äußerte, siehe Schwäbische Zeitung vom 18. Juni 2020;*

Das Ziel einer Gleichstellung kann nicht allein durch die Verwendung von gendergerechter Sprache erreicht werden. Vielmehr ist eine Vielzahl an Maßnahmen erforderlich. Diesem Umstand wird an den Schulen in Baden-Württemberg Rechnung getragen, nicht zuletzt durch zum Teil gezielt eingesetzten, geschlechtsspezifisch angebotenen Unterricht (beispielsweise im Fach Sport) sowie eine gezielte geschlechtsspezifische Förderung im Rahmen diverser Aktionen und Projekte (beispielsweise im Rahmen des bundesweit angebotenen Girls` Days bzw. Boys` Days).

10. *wie sich die Vorgaben im Schul- und im Hochschulbereich im Vergleich darstellen;*

11. *inwieweit sie es als konsistent betrachtet, dass in den Schulen des Landes keine Vorgaben zur geschlechtersensiblen Sprache gelehrt werden, indes aber an den Hochschulen die geschlechtersensible Sprache als prüfungsrelevant erachtet wird und zu einer schlechteren Beurteilung führt, sofern sie ausbleibt;*

12. *welche Probleme sich aus einer inkonsistenten Haltung nach Auffassung der Landesregierung ergeben könnten;*

Die Fragen 10, 11 und 12 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Über die oben geschilderten allgemeinen Grundsätze hinaus werden weder den Schulen noch den Hochschulen konkrete Vorgaben gemacht. Eine Inkonsistenz ist deshalb nicht erkennbar.

13. *inwieweit sie eine einheitliche Position zur möglichen Vorgabe hinsichtlich der Verwendung einer geschlechtersensiblen Sprache anstrebt und inwieweit diese Position Vorgaben zur Verwendung einer geschlechtersensiblen Sprache vorsieht oder ablehnt;*

14. *wie sie ihre Entscheidung für eine einheitliche Position begründet.*

Die Fragen 13 und 14 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Gleichstellung der Geschlechter und der Abbau von Diskriminierungen sind wichtige und übergreifende gesellschaftspolitische Ziele und spiegeln sich in unterschiedlichen Gesetzen wider. In der Koalitionsvereinbarung 2016 hat sich die grün-schwarze Landesregierung das Ziel der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern gesetzt: „Baden-Württemberg fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt damit auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Deshalb wollen wir die gesellschaftliche Rolle von Mädchen und Frauen aktiv fördern und stärken."

Eine gleichberechtigte Gesellschaft erfordert auch eine geschlechtsneutrale und geschlechtersensible Rechts- und Verwaltungssprache.

Dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von Oktober 2017 und der im Nachgang geführten Debatte über das „dritte Geschlecht", also einer Geschlechtsoption jenseits der Binarität von weiblich und männlich, wird momentan vor allem in der Verwendung der Kürzel (m/w/d) in der Darstellung von Stellenausschreibungen entsprochen. Auch durch die zunehmende Verwendung der orthographischen Zeichen * (Genderstern-

chen oder Asterisk) und _ (Gendergap) wird dies anerkannt. Diese Zeichen sind allerdings nicht Teil der amtlichen Normen und folglich aus Verwaltungssicht nicht vorgeschrieben. Da die Anwendung von Sprache allerdings immer einem Wandel unterzogen ist, kann auch diesbezüglich mit weiteren Entwicklungen gerechnet werden. Vorerst hat der deutsche Rechtschreibrat die Verwendung des Gendersternchens und damit auch eine mögliche Aufnahme in den Duden vertagt.

Die vielfach verwendete, durchgängige Anwendung der männlichen Form zur abstrakten Bezeichnung von weiblichen und männlichen Personen, das sogenannte generische Maskulinum, trägt dem Anspruch und der Realisierung sprachlicher Gleichstellung nicht Rechnung und ist auch längst nicht mehr zeitgemäß.

Die Rechts- und Verwaltungssprache muss diesem Sachverhalt Rechnung tragen und klar und verständlich sein. Hierbei kommt geschlechtsneutralen Formulierungen wie „die Mitglieder", „Bedienstete" oder „Person" eine besondere Bedeutung zu. Die reine Verwendung der männlichen Pluralform wie zum Beispiel „die Beamten" oder „die Politiker" benachteiligt Frauen sogar explizit. Vor dem inneren Auge und in der individuellen Interpretation von Sachverhalten erscheinen bei der Nutzung grammatikalisch rein männlicher Formen auch Bilder einer Gruppe von Männern. Frauen fühlen sind also nicht nur nicht angesprochen, sie werden auch nicht „einfach so mitgemeint". Diese psychologisch wirksame Benachteiligung wurde bereits vielfach wissenschaftlich bewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

T. Schopper

Theresa Schopper